



Gemeinde
Herrliberg

Polzeiverordnung Herrliberg (PoVOH) vom 25. November 2009

mit Kommentierung vom 6. Dezember 2022

Gemeinderechtliche Ordnungs- bussenliste vom 11. Februar 2010

mit Änderung vom 6. Dezember 2022

Harmonisiert mit folgenden Gemeinden



Polizeiverordnung Herrliberg (PoVOH) vom 25. November 2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich..... 5
	Art. 2	Zuständigkeit..... 5
	Art. 3	Polizeiliche Anordnungen..... 5
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
	Art. 4	Sicherheit und Ordnung 5
	Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund..... 6
	Art. 6	Schutzvorrichtungen 6
	Art. 7	Rettungseinrichtungen 6
	Art. 8	Tierhaltung..... 6
	Art. 9	Füttern wildlebender Tiere..... 6
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
	Art. 10	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum 6
	Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen 6
	Art. 12	Stationieren von Schiffen..... 7
	Art. 13	Überwachung des öffentlichen Grundes..... 7
	Art. 14	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen 8
	Art. 15	Campieren und Nächtigen im Freien..... 8
	Art. 16	Feuern auf öffentlichem Grund 8
	Art. 17	Fischen 8
	Art. 18	Schutz des Kulturlandes 8
IV.	Immissionsschutz	8
	Art. 19	Immissionen..... 8
	Art. 20	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)..... 8
V.	Lärmschutz	9
	Art. 21	Nachtruhe 9
	Art. 22	Allgemeine Ruhezeiten 9
	Art. 23	Landwirtschaft..... 9
	Art. 24	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen 9

	Art. 25	Feuerwerk	9
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei		10
	Art. 26	Schliessungsstunde	10
	Art. 27	Sammlungen und Betteln	10
VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht¹		10
	Art. 28	Umzug innerhalb der Gemeinde	10
	Art. 29	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	10
VIII.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen		11
	Art. 30	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	11
	Art. 31	Strafbestimmungen	11
IX.	Schlussbestimmungen		11
	Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	11
	Art. 33	Inkrafttreten	11
Stichwortverzeichnis			12
Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren Herrliberg (GOBV) mit Bussenliste			17
	Art. 1	Einleitung	17
	Art. 2	Verfahren	17
	Art. 3	Zuständigkeit	17
	Art. 4	Übertragung der Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens	18
	Art. 5	Ordnungsbussenliste	18
	Art. 6	Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten	19

Erwähnte Gesetze und Abkürzungen

Eidgenössische Erlasse

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
OBG	Ordnungsbussengesetz
OBV	Ordnungsbussenverordnung
TSchG/TSchV	Tierschutzgesetz / Tierschutzverordnung
WG	Waffengesetz
VRV	Verkehrsregelnverordnung
SVG	Strassenverkehrsgesetz
SSV	Signalisationsverordnung
BSG	Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

¹ Dieser Abschnitt ist aufgrund des übergeordneten Rechts (Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister [MERG, LS 142.1]) obsolet.

BSV	Binnenschifffahrtsverordnung
USG	Umweltschutzgesetz
LRV	Luftreinhalteverordnung
SR	Lärmschutz-Verordnung
SR	Schall- und Laserverordnung
SR	Sprengstoffgesetz
SR	Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt
TSV	Tierseuchenverordnung

Kantonale Erlasse

GG	Gemeindegesezt
MERG	Gesezt über das Meldewesen und die Einwohnerregister
IDG	Gesezt über die Information und den Datenschutz
GOG	Gesezt über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess
EG zum ZGB	Einführungsgesezt zum Schweizerischen Zivilgeseztbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
OBG	Ordnungsbussengesezt
OBV	Ordnungsbussenverordnung
KOBV	Kantonale Ordnungsbussenverordnung
StJVg	Straf- und Justizvollzugsgesezt
GSG	Gewaltschutzgesezt
	Verordnung zum Gewaltschutzgesezt
PolG	Polizeigesezt
PolZ	Verordnung über die polizeiliche Zwangsanhendung
POG	Polizeiorganisationsgesezt
	Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung
	Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben
HuG / HuV	Hundegesezt / Hundeverordnung
	Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden
PBG	Planungs- und Baugesetz
SGV	Sondergebrauchsverordnung
StrAV	Strassenabstandsverordnung
	Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene
AbfG	Abfallgesezt
	Verordnung über Baulärm
VSIV	Verkehrssicherheitsverordnung
	Einführungsgesezt zum Bundesgesezt über die Binnenschifffahrt
	Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und Walensee
BSG	Bundesgesezt über die Binnenschifffahrt
	Verordnung über das Stationieren von Schiffen
	Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern
GesG	Gesundheitsgesezt
RLG	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesezt
VVB	Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz
	Gesezt über Jagd und Vogelschutz
GGG	Gastgewerbebesetz / Gastgewerbeverordnung
	Gesezt über die Märkte und das Reisendengewerbe

Die Liste ist kein integraler Bestandteil der PoVOH und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Herrliberg.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton².

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören³.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden⁴.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden⁵,
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁶,
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

² Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

³ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286.

⁴ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.

⁵ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.

⁶ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{7,8}.

Art. 9 Füttern wildlebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen⁹.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

⁷ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

⁸ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13.

⁹ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Stationieren von Schiffen

¹ Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig¹⁰.

² Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffseignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes¹¹

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

¹⁰ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

¹¹ Es gelten §§ 32 a bis 32 c Polizeigesetz (PolG).

Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen¹². Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Fischen

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten¹³.

IV. Immissionsschutz¹⁴

Art. 19 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹⁵

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

¹² Für Reklamen im Bereich von Strassen: vgl. eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

¹³ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186.

¹⁴ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

¹⁵ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1.

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen¹⁶, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen¹⁷ sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

¹⁶ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1.

¹⁷ Die Bestimmung betreffend Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen ist aufgrund des übergeordneten Rechts obsolet. Dieser Übertretungstatbestand wird gemäss geltendem Bundesrecht (Art. 12 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. a Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01]) geahndet und nach Ziffer 9001 Ordnungs-bussenverordnung (OBV; LS 314.11) mit Fr. 50.00 gebüsst.

³ Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁸.

² Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁹ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 27 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

² Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht²⁰

Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen²¹. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

¹⁸ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁹ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

²⁰ Dieser Abschnitt (Art. 28 f.) ist aufgrund des übergeordneten Rechts (Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister [MERG, LS 142.1]) obsolet.

²¹ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz.

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 31 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung Herrliberg vom 8. Juli 2003 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2023 in Kraft.

Gemeinderat



Gaudenz Schwitter
Präsident



Pius Rüdüsüli
Schreiber

Stichwortverzeichnis

1. August.....	Art. 25
Abgase	Art. 19
Alarmanlagen.....	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten.....	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen	Art. 22 ²²
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11
Anhänger.....	Art. 11
Anstand.....	Art. 4
Anzeige	Art. 14
Ärgernis.....	Art. 4
Aufenthalt.....	Art. 29 ²³
Ausführungsbestimmungen.....	Art. 2
Ausländerausweis.....	Art. 28, 29 ²⁴
Bauinstallation.....	Art. 11
Baustelle.....	Art. 6
Baustellenlärm	Art. 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Benützungsgebühr	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Betteln.....	Art. 27
Bewilligungsgebühr	Art. 11
Bodenöffnung	Art. 6
Busse	Art. 31
Campieren	Art. 15
Demonstration	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane	Art. 3
Dolendeckel	Art. 6
Dosen.....	Art. 20

²² Vgl. Fussnote ¹⁷

²³ Vgl. Fussnote ²⁰

²⁴ Vgl. Fussnote ²⁰

Einwohnerkontrolle.....	Art. 28, 29 ²⁵
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen.....	Art. 22
Ersatzvornahme	Art. 30
Erschütterungen.....	Art. 19
Fahne	Art. 14
Fahrnisbaute	Art. 21, 24
Fahrzeuge.....	Art. 11
Festanlass.....	Art. 11
Feuerplätze	Art. 16
Feuerwerk	Art. 25
Fischen	Art. 17
Flaschen	Art. 20
Flugblätter	Art. 11
Füttern wildlebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten	Art. 22
Gastwirtschaften	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Geldsammlung	Art. 27
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geruch	Art. 19
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gewerbelärm	Art. 22
Graben	Art. 6
Graffiti	Art. 14
Hafenanlagen.....	Art. 12
Hausarbeiten	Art. 22
Immissionen	Art. 19
Industrielärm	Art. 22
Informationseinrichtung.....	Art. 11
Inscription.....	Art. 14
Jauchegrube	Art. 6
Kaugummi	Art. 20

²⁵ Vgl. Fussnote ²⁰

Kleber.....	Art. 14
Kleinabfälle	Art. 20
Kulturland	Art. 18
Kundgebung	Art. 11
Kursschiffahrt.....	Art. 17
Landungsanlagen	Art. 17
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 23
Lärm	Art. 19, 21, 22, 23
Laubblasen	Art. 22
Lautsprecher	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen	Art. 19
Littering.....	Art. 20
Meldepflicht	Art. 28, 29 ²⁶
Mulde	Art. 11
Musizieren	Art. 24
Nächtigen im Freien	Art. 15
Nachtruhe.....	Art. 21, 24
Nationalfeiertag.....	Art. 25
Naturalgabensammlung	Art. 27
Neujahr	Art. 25
Niederlassung	Art. 29
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe.....	Art. 4
Notsignale.....	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4
Ordnungsbusse	Art. 31
Papier.....	Art. 20
Parkzeitbeschränkung	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 13
Plakat.....	Art. 14
Polizeikorps.....	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3

²⁶ Vgl. Fussnote ²⁰

Polizeistunde.....	Art. 26
Privatgrund.....	Art. 5
Rasenmähen.....	Art. 22
Rauch.....	Art. 19
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten.....	Art. 10
Reklamezettel.....	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten.....	Art. 10
Rettungseinrichtungen.....	Art. 7
Rettungsgeräte.....	Art. 7
Rettungsorganisationen.....	Art. 3
Ruhezeiten.....	Art. 21, 22
Russ.....	Art. 19
Sammelstellen.....	Art. 22 ²⁷
Sammlung.....	Art. 27
Schaustellung.....	Art. 11
Schiffe.....	Art. 12
Schliessungsstunde.....	Art. 26
Schriftenempfangsschein.....	Art. 28, 29 ²⁸
Schriftenhinterlegung.....	Art. 29 ²⁹
Schutzpfosten.....	Art. 6
Schutzvorrichtungen.....	Art. 6
Silo.....	Art. 6
Singen.....	Art. 24
Sitte.....	Art. 4
Staub.....	Art. 19
Strafbestimmungen.....	Art. 31
Strafe.....	Art. 30, 31
Strassenmusik.....	Art. 11
Strassensperrung.....	Art. 11
Sylvester.....	Art. 25
Tierfütterung.....	Art. 9
Tierhaltung.....	Art. 8
Tonwiedergabegerät.....	Art. 24

²⁷ Vgl. Fussnote ¹⁷

²⁸ Vgl. Fussnote ²⁰

²⁹ Vgl. Fussnote ²⁰

Transparent	Art. 14
Übernachten im Freien	Art. 15
Übertretung	Art. 31
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 13
Umzug	Art. 28, 29 ³⁰
Umzüge	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 18
Veranstaltungen	Art. 5
Vergnügungsstätte	Art. 21
Verpackungen	Art. 20
Verpflegungsstätte	Art. 21
Verstärkeranlage	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Verwaltungszwang	Art. 30
Verweis	Art. 31
Videoüberwachung	Art. 13
Vollzug	Art. 2
Wasserfahrzeuge	Art. 12
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wohnadresse	Art. 28, 29 ³¹
Wohnungswechsel	Art. 28, 29 ³²
Wohnwagen	Art. 15
Zelt	Art. 15, 21, 24
Zigarettenstummel	Art. 20
Zuständigkeit	Art. 2

³⁰ Vgl. Fussnote ²⁰

³¹ Vgl. Fussnote ²⁰

³² Vgl. Fussnote ²⁰

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren Herrliberg (GOBV) mit Bussenliste

Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2010

Änderung Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2022

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) und Art. 31 der Polizeiverordnung Herrliberg (PoVOH) vom 25. November 2009, folgende Vorschriften³³:

Art. 1 Einleitung

Die unter Art. 5 aufgeführten Übertretungstatbestände der Polizeiverordnung Herrliberg können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem vom eidgenössischen Recht festgelegten Maximum³⁴ geahndet werden.

Art. 2 Verfahren

¹ Das Ordnungsbussengesetz³⁵, die §§ 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)³⁶ und die Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)³⁷ finden im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren sinngemäss Anwendung.

² Für die Erhebung von gemeinderechtlichen Ordnungsbussen können Hilfskräfte angestellt werden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung sind die Polizeilichen Sicherheitsassistenten (Pol Si-Ass) der Kommunalpolizei ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 2 KOBV und gemeinderechtliche Ordnungsbussen zu erteilen.

² Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung sind die Angehörigen der jagdlichen Revieraufsicht, die Rangerinnen und Ranger der Naturschutz- und Reservatsaufsicht, die Staats- und Revierförsterinnen und -förster, die Wildhüterinnen und -hüter sowie die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss Anhang 2 der KOBV zu erteilen.

³ Die Kommunalpolizei sowie die Kantonspolizei unterstützt die betreffenden Abteilungen und Dienstgruppen der Gemeinde bei der Ausbildung gemäss § 9 KOBV.

³³ Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016

³⁴ Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016

³⁵ vom 18. März 2016, SR 741.03

³⁶ vom 10. Mai 2010, LS 211.1

³⁷ vom 10. Dezember 2019, LS 321.2

Art. 4 Übertragung der Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens

¹ Abteilungen und Dienstgruppen der Gemeinde können der Kommunalpolizei die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens übertragen.

² Die Kommunalpolizei hat durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass die nach Abs. 1 erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Art. 5 Ordnungsbussenliste

Folgende Übertretungen der Polizeiverordnung Herrliberg können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden:

Ziffer	Grundlage und Tatbestand	Busse
I.	Allgemeine Bestimmungen	
1.	Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2)	Fr. 100.00
2.	Einmischung in die, und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3)	Fr. 100.00
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
3.	Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	Fr. 100.00
4.	Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1)	Fr. 100.00
5.	Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2)	Fr. 100.00
6.	Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1)	Fr. 100.00
7.	Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3)	Fr. 100.00
8.	Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) ³⁸	Fr. 100.00
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
9.	Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9)	Fr. 100.00
10.	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10)	Fr. 100.00
11.	Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11)	Fr. 100.00
12.	Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12)	Fr. 100.00
13.	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14)	Fr. 100.00
14.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15)	Fr. 100.00
15.	Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)	Fr. 100.00
16.	Unberechtigtes Fischen (Art. 17)	Fr. 100.00
17.	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18)	Fr. 100.00

³⁸ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit Fr. 50.00 bestraft.

IV.	Immissionsschutz	
18.	Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)	Fr. 100.00
19.	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20)	Fr. 100.00
V.	Lärmschutz³⁹	
20.	Lärmige Arbeiten während den Sperrzeiten (Art. 22) ⁴⁰	Fr. 50.00
21.	Unzumutbares Singen, Musizieren und unzumutbarer Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24)	Fr. 100.00
22.	Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)	Fr. 100.00
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei⁴¹	
23.	Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgaben-samm-lungen (Art. 27 Abs. 1)	Fr. 100.00
24.	Betteln (Art. 27 Abs. 2)	Fr. 100.00

Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren Herrliberg (OBV) mit zugehöriger Bussenliste vom 11. Februar 2010 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

³⁹ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugs-gesetzes (StJVg). Gemäss Art. 2.a. Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) wird dies mit Fr. 50.00 bestraft.

⁴⁰ Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet werden. Im Fall von störendem Baulärm während den Abend- und Nachtstunden gilt die kantonale Verordnung über den Baulärm. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Art. 5. Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit Fr. 50.00 bestraft. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf Fr. 50.00 angesetzt.

⁴¹ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt Art. 8. a. und b. Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbe-verordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit Fr. 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit Fr. 20.00 bestraft.